

Die öffentlichen Sozialversicherungen Rentenversicherung, Arbeitsunfallversicherung und Familienförderung

Soziale Vorsorge

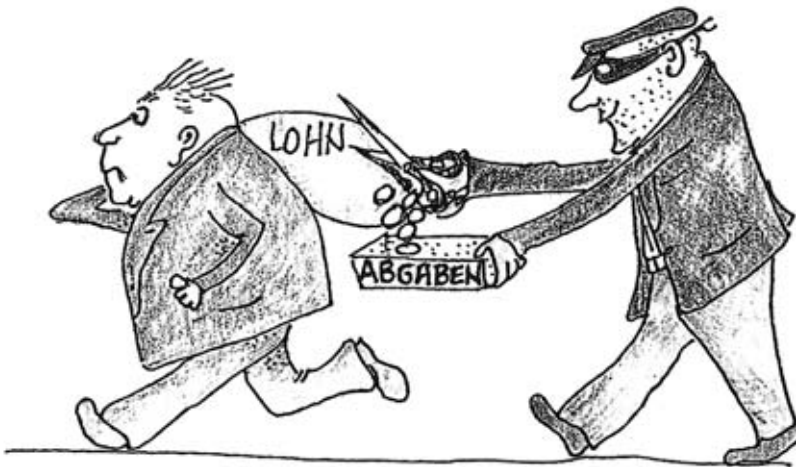
Die Menschen sorgen **vor**:

- ⇒ durch die **Einzahlung von Beiträgen** in die öffentlichen Sozialversicherungen.
- ⇒ **Versicherte haben** Rechtsanspruch auf Leistungen.
- ⇒ Die Leistungen werden überwiegend durch die **eingezahlten Beiträge** finanziert.

Soziale Fürsorge

Für die betroffenen Menschen sorgt die öffentliche Hand:

- ⇒ durch die Gewährung von sozialen Leistungen, z. B. soziales Mindesteinkommen.
- ⇒ **Bedürftige** haben Anspruch auf soziale Leistungen.
- ⇒ Die Leistungen werden mit **Steuergeldern** finanziert.



Karikatur von Helmut Weber

verfasst von Klara Gstrein und Rosa Maria Stocker

1 Die öffentlichen Sozialversicherungen

»Heute säen, morgen ernten«, so könnte das Motto für Sozialversicherungen und Vorsorge-
maßnahmen lauten!

Jeder Erwachsene hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, mit seiner eigenen Arbeitstätigkeit zum eigenen Unterhalt beizutragen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine selbstständige oder lohnabhängige Tätigkeit handelt. Menschen, die nicht mehr im Stande sind ihre Arbeits- und Verdienstfähigkeit zeitweise oder für immer auszuüben oder deren Arbeitsfähigkeit eingeschränkt ist, werden von den öffentlichen Sozialversicherungen abgesichert. Damit die erwerbstätigen Bürgerinnen und Bürger gegen die möglichen Risiken des Einkommensausfalls versichert sind, müssen sie sich bei den öffentlichen Sozialversicherungen einschreiben und Beiträge einzahlen. Die wichtigsten öffentlichen Sozialversicherungen sind NISF/INPS und INPDAP.

1.1 Die Entstehung der öffentlichen Sozialversicherungen

Die Versicherungspflicht im Bereich der Berufsrisiken besteht erst seit etwas mehr als einem Jahrhundert und diente der sozialen Absicherung der Industriearbeiter. Ein Jahrhundert, das von Wachstum und zunehmender Reife des solidarischen Gedankens in unserem Land zeugt.

So wurde die Pflichtversicherung allmählich nicht nur auf alle Lohnabhängigen, sondern vor über 40 Jahren auf Bauern, Handwerker und Kaufleute sowie in den letzten Jahrzehnten auch auf die freiberuflich Erwerbstätigen ausgedehnt. Die Forderung nach einer gesetzlichen Rentenversicherung ging dabei von diesen Personengruppen aus und nicht vom Staat. Gleichzeitig kam es auch zur gesetzlichen Anerkennung der Berufskrankheiten, die ein bedeutendes soziales Phänomen darstellten. Erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts, als sich der zunehmende Einsatz von chemischen Mitteln in der Produktion als Ursache für die ersten typischen Berufskrankheiten – die Vergiftungen – erwies, wurden sie durch ein umfassendes Normenwerk geregelt.

Heute, wenige Jahrzehnte später, und vor allem nach den Rentenreformen von 1992/1995 werden die zukünftigen Renten um 25 bis 40 Prozent geringer ausfallen. Deshalb ist es wichtig, sich frühzeitig Gedanken über eine gute Absicherung im Alter zu machen.

1.2 Die Merkmale der öffentlichen Sozialversicherungen

Die Sozialversicherung ist eine Solidareinrichtung. Sie hat das Ziel, arbeitende Menschen vor wirtschaftlichen Notsituationen infolge von Alter, Unfall, Krankheit, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft usw. zu bewahren. Versichert wird die Arbeits- und Verdienstunfähigkeit.

Es besteht ein **enger Zusammenhang zwischen Erwerbstätigkeit und Sozialversicherung**, das heißt, die Pflichtversicherung betrifft in erster Linie die Lohnabhängigen und die selbstständig Erwerbstätigen.

Auf die Leistungen aus der Sozialversicherung besteht ein **Rechtsanspruch**. Das Gesetz bestimmt nicht nur die Zugehörigkeit, sondern auch die Höhe der Beiträge und Leistungen, wobei die Beiträge zur Deckung der Leistungen dienen.

Im Unterschied zur Privatversicherung herrscht bei der Sozialversicherung nicht streng das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zwischen Beiträgen einerseits und Risiko bzw. Leistungen andererseits. Der **Beitragssatz für die meisten Sozialversicherungen ist für alle gleich** und orientiert sich lediglich an der Höhe des Erwerbseinkommens.



1. Welche Personengruppen sind Ihrer Meinung nach in besonderer Weise auf die staatliche Sozialversicherung angewiesen?
2. Überlegen Sie, ob und wie lange Ihre Familie ohne das Erwerbseinkommen Ihrer Eltern materiell abgesichert wäre?
3. Warum sind Lehrlinge rentenversichert, Oberschülerinnen und Oberschüler, Fachschülerinnen und Fachschüler hingegen nicht?
4. Erkundigen Sie sich, wie hoch die monatliche Mindestrente ist und vergleichen Sie diese mit den monatlichen Unterhaltskosten.

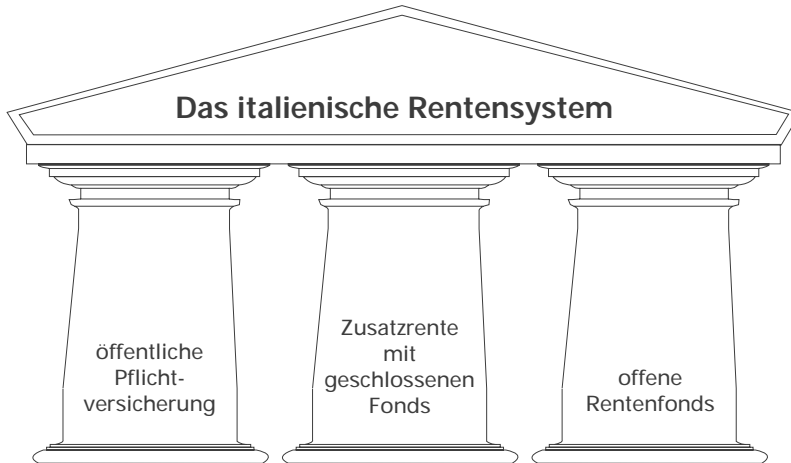
2 Formen der Rentenversicherung

In allen hoch entwickelten Ländern bezieht die übergroße Mehrzahl der älteren Menschen eine Rente. Freilich gibt es zwischen den einzelnen Staaten sehr unterschiedliche Voraussetzungen, nach denen ältere Menschen mit Renten versorgt werden. Man kann dabei grob drei verschiedene Formen unterscheiden:

- ➡ **Das öffentlich-rechtliche System:** Diese Form hat sich in Europa historisch herausgebildet. Sie bedeutet, dass der Staat die erwerbstätigen Menschen dazu verpflichtet, für ihr Alter oder eine mögliche Invalidität über die gesetzliche Pflichtversicherung selbst vorzusorgen.
- ➡ **Die Privatversicherung:** Der privatrechtliche Weg hingegen wurde vor allem in den USA beschritten. Bürger, die bei Krankheit und im Alter abgesichert sein wollen, müssen sich größtenteils selbst um ihre Vorsorge bzw. Absicherung bei privaten Versicherungskassen kümmern.
- ➡ **Das gemischte System, d. h. teils öffentlich-rechtliche, teils privatrechtliche Regelung:** Diese Mischform ist, vereinfacht ausgedrückt, eine Kombination zwischen den beiden vorgenannten. Der Staat sieht sich dafür verantwortlich, den älteren Bürgern ein Grundeinkommen zu sichern. Dies kann er entweder über ein Pflichtversicherungssystem garantieren oder er bezahlt allen Bürgern ab einem bestimmten Lebensalter eine Mindestrente aus

dem Steuertopf aus. Alle Bürger, denen ein Mindesteinkommen zu wenig ist und die im Alter nicht auf den gewohnten Lebensstandard verzichten wollen, müssen für eine großzügige Altersversorgung zusätzlich eine freiwillige Versicherung abschließen.

Das Rentensystem in Italien beruht heute auf drei Säulen:



- 1) Das **beitragsbezogene Rentensystem** ist nach wie vor die Rente aus der staatlichen Pflichtversicherung.
- 2) Die **Zusatzrente** wird durch den Beitritt zu geschlossenen Fonds eröffnet und finanziert. In Kollektivverträgen werden die Finanzierungsmöglichkeiten vereinbart. Es ist auch eine Verwendung der Abfertigung für die Zusatzrente vorgesehen. Die Region Trentino–Südtirol darf auf dem Gebiet der Sozialvorsorge und Sozialversicherungen Gesetzesbestimmungen zur Ergänzung der Vorschriften des Staates erlassen. Es wurden ein geschlossener **Zusatzrentenfonds** und eine **Dienstleistungs- und Beratungsgesellschaft – das Centrum PensPlan** – errichtet. Zurzeit gibt es in der Region Trentino–Südtirol zwei regionale Zusatzrentenfonds: den **Laborfond** für Arbeitnehmer und **PensPlan** für die selbstständig Erwerbstätigen.
- 3) Bei offenen Rentenfonds handelt es sich um Vorsorgeprodukte von Banken und Versicherungen.

Merke: Durch den drohenden Rentenengpass tun Jüngere gut daran, vom ausschließlich öffentlichen System auf ein gemischtes System überzuwechseln.

Fallstudie: In den wohlverdienten Ruhestand?

Herr M. ist 60 Jahre alt und war 40 Jahre als lohnabhängiger Arbeiter tätig. Jetzt möchte er in den wohlverdienten Ruhestand treten. Bedingt durch die Arbeitstätigkeit hat Herr M. sich ein chronisches Leiden

zugezogen. Herr M. möchte beim Patronat erfahren, ob er Anrecht auf eine Rente hat und wie hoch diese ist. Auf dem Weg dorthin begegnet er Frau H., die sich ebenfalls erkundigen möchte, ob sie Anspruch auf eine Rente hat. Sie erzählt ihm, dass sie nie in einem Arbeitsverhältnis gearbeitet hat. Sie war vor allem innerhalb der eigenen Familie tätig. In all den Jahren war sie mit der Führung des Haushalts und der Betreuung ihrer zwei Kinder beschäftigt. Zuletzt pflegte sie noch ihre Mutter.



1. Welche Rangordnung sollte es zwischen den Versicherungssystemen geben? Begründen Sie jeweils Ihre Aussage!
2. Befürworter der Pflichtversicherung meinen, dass sich vor allem die jungen Menschen zu wenig um ihre Vorsorge kümmern würden. Daher wäre eine freiwillige Altersversicherung ein Fehlschlag. Wie sehen Sie das?
3. »Wenn wir alt sind, gibt es sicher keine Renten mehr!« Nehmen Sie zu diesem häufig wiederkehrenden Ausspruch Stellung.
4. Welcher Zusammenhang besteht bei Privatversicherungen zwischen Risiko, Beiträgen und Leistungen?

2.1 Das öffentlich-rechtliche Rentensystem in Italien



Im Zuge der Reform des Pensionswesens in den 90er-Jahren hat sich in Italien die Überzeugung durchgesetzt, dass man auf längere Sicht dem drohenden Engpass nur entinnen kann, wenn man die Einkommensvorsorge für das Alter von einem Einsäulensystem auf ein Dreisäulensystem umstellt.

Auf dieser Überlegung aufbauend entstand der Vorschlag, unter Zuhilfenahme der privaten Kapitalbildung, **Zusatzrenten** ins Leben zu rufen.

Die Grundzüge der italienischen Rentenversicherung sind heute im Wesentlichen:

- ➡ *Die gesetzliche Rentenversicherung ist an die Arbeitstätigkeit gekoppelt, das heißt, wer keine Erwerbstätigkeit ausübt oder nie eine solche ausgeübt hat, kann den Pflichtversicherungen nicht beitreten. Seit 1999 können auch Hausfrauen im Alter von 18 bis 65 Jahren, die ausschließlich eine Tätigkeit im Haushalt ausüben, also keine Erwerbstätigkeit, einen Versicherungsbeitrag für mindestens 15 Jahre einzahlen.*
- ➡ *Die Höhe der Versicherungsbeiträge ist gesetzlich festgelegt. Die eingezahlten Beiträge werden von öffentlichen Rentenversicherungen verwaltet.*
- ➡ *Die Renten sind lohn- und – in Zukunft nur noch – beitragsbezogen, d. h., die Höhe der Rente richtet sich im Wesentlichen nach der Höhe des versicherten Lohnes und nach der Summe der eingezahlten Versicherungsbeiträge während des Arbeitslebens. Für Personen, die ab 1. Jänner 1996 zum ersten Mal rentenversichert sind gilt nur noch das beitragsbezogene System.*

3 Die Rentenversicherungszeiten

Damit das Recht auf Pension zu reifen beginnt, müssen im italienischen Sozialversicherungssystem Beiträge eingezahlt werden. Wer nichts oder zu wenig einzahlt, hat später keinen Anspruch auf Rente.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei der Sozialversicherung zu melden, am Monatsende automatisch die Rentenversicherungsbeiträge vom Lohn abzuziehen und diese an die Rentenkassen zu überweisen. Für die **Versicherungspflicht** spielt die Dauer der Arbeitszeit keine Rolle. Der Arbeitnehmer muss selbst dann versichert werden, wenn er nur einen Tag oder nur wenige Stunden am Tag oder in der Woche als Lohnabhängiger bei einem Arbeitgeber beschäftigt ist.

Als **Versicherungszeiten** zählen zum Teil auch jene Zeiten, in denen Menschen nicht arbeiten können, jedoch Leistungen aus der Sozialversicherung beziehen, z. B. Kranken-, Unfall-, Mutterschafts- und Arbeitslosenzeiten.

Außerdem können Personen, die zur Zeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, aber bereits früher für einige Zeit rentenversichert waren, **freiwillig** Versicherungsbeiträge einzahlen.

Auch Studien- und Ausbildungszeiten können begrenzt für die Rentenversicherung nachgekauft werden.

Merke: Je früher also eine Person die Rente in Anspruch nimmt, umso niedriger ist die Rente, je später, umso höher ist der Rentenbetrag.

3.1 Die Höhe der Beiträge und die Kontrolle der Versicherungszeiten

Für die Rentenkasse der Lohnabhängigen beträgt der Beitrag rund 33 Prozent des Bruttolohnes. Davon zahlt der Arbeitgeber rund 24 Prozent, die restlichen neun Prozent werden vom Lohn des Arbeitnehmers abgezogen. Als Faustregel gilt, dass der gesamte Bruttolohn sozialversicherungspflichtig ist. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind lediglich Vergütungen wie Abfertigung, Krankengeld, Unfallgeld sowie teilweise auch Reisekostenvergütungen.

Für die Rentenkasse der Selbstständigen, wie Bauern, Kaufleute oder Handwerker, beträgt der Beitragssatz 16,5 Prozent des steuerbaren Einkommens.

Für jene Arbeitnehmer, die schon in einer anderen allgemeinen Pflichtversicherung eingetragen sind bzw. schon eine Rente beziehen und nach ihrer Pensionierung eine koordinierte und andauernde Tätigkeit ausüben, beträgt der Beitragssatz zehn Prozent.

Die in einem Jahr eingezahlten Beiträge werden zusammengezählt und mit einem bestimmten Koeffizienten Jahr für Jahr aufgewertet. Die in den einzelnen Jahren eingezahlten aufgewerteten und zusammengezählten Beiträge bilden das »**persönliche Rentenkonto**«.

Seit dem Jahre 2000 wurde beim NISF/INPS ein Zentralarchiv der aktiven Rentenversicherungspositionen eingerichtet. Es verwaltet und bewahrt sämtliche Daten der Eingeschriebenen.

Die Arbeitnehmer erhalten neben dem Lohnstreifen, auf dem die monatlichen Rentenversicherungsabzüge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufscheinen, auch noch jährlich vom Arbeitgeber die **Sammelbestätigung »CUD«** (certificazione unica di redditi di lavoro dipendente), die als Einkommenserklärung dient.

Der **Versicherungsauszug** wird vom NISF/INPS ausgestellt und enthält sämtliche Beiträge, die eine Person im Arbeitsleben eingezahlt hat.

Merke: Der Versicherungsauszug enthält die verschiedenen Beitragszeiten und Arten von Beiträgen (lohnabhängige Arbeit, selbstständige, landwirtschaftliche Arbeit usw.). Vor der Pensionierung sollte sich der Versicherte an die NISF-Amtsstellen oder an ein Patronat wenden, um einen kostenlosen Rechtsbeistand zu bekommen.



1. Welche Nachteile können sich bei sogenannter »Schwarzarbeit« für den Arbeitnehmer ergeben?
2. Welche Gründe gibt es dafür, dass Arbeitnehmer an völliger oder teilweiser »Schwarzarbeit« interessiert sind?



3. Wieso wird bei »Schwarzarbeit« nur der Arbeitgeber, nicht jedoch der Arbeitnehmer bestraft?
4. Vom Kranken- und Unfallgeld werden keine Rentenversicherungsbeiträge abgezogen. Zählen Kranken- und Unfallzeiten trotzdem für die Rentenversicherung?
5. An wen würden Sie sich wenden, wenn Sie Unstimmigkeiten zwischen Ihren Versicherungsunterlagen und dem Auszug Ihres Rentenkontos feststellen würden? Erläutern Sie Ihre Vorgehensweise.



Karikatur von Helmut Weber

3.2 Die öffentlichen Rentenkassen in Italien

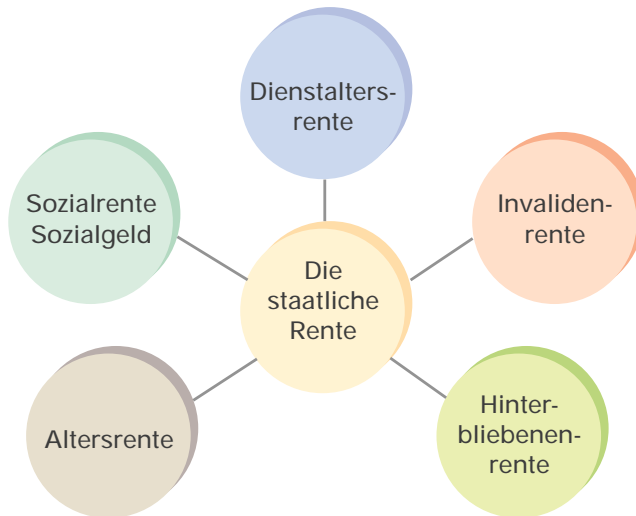
In Italien gibt es zwei große und mehrere kleine, voneinander unabhängige Versicherungsträger. Diese verwalten die eingezahlten Beiträge der Versicherten und zahlen, sobald die Voraussetzungen gegeben sind, die verschiedenen Renten an die Anspruchsberechtigten aus.

Wer im Laufe seines Arbeitslebens in verschiedenen Rentenkassen versichert war, kann die **Versicherungszeiten in einer einzigen Rentenkasse zusammenlegen** lassen. Noch vor zehn Jahren galten bei den einzelnen Versicherungskassen völlig unterschiedliche Bedingungen bezüglich Beitragsätze, Rentenberechnung, Rentenalter und Rentenvoraussetzungen. Durch die bereits erwähnte Pensionsreform von 1995 wurden die Bedingungen zwischen den einzelnen Rentenkassen weitgehend vereinheitlicht.

- *Beim NISF/INPS sind alle Lohnabhängigen des privaten Wirtschaftssektors sowie alle Selbstständigen (Bauern, Kaufleute, Handwerker) versichert.*
- *Beim NFAÖV/INPDAP sind die meisten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes versichert.*

4 Die verschiedenen Rentenarten

Die Versicherungskassen zahlen folgende Renten aus:



4.1 Altersrente

Voraussetzungen sind:

- ➡ *Auflösung des Arbeitsverhältnisses*
- ➡ *Erreichung des Alters (ab 1. Jänner 2008 wird das Mindestalter für die beitragsbezogene Altersrente auf 65 Jahre für Männer und auf 60 Jahre für Frauen festgelegt)*
- ➡ *Erreichung von mindestens fünf Beitragsjahren (nach 1. Jänner 1996)*

Wichtig!

Bei der Berechnung der **Altersrente** unterscheidet man:

- ⇒ Personen, die am 31. Dezember 1995 wenigstens 18 Versicherungsjahre nachweisen können. Für diese wird die zukünftige Rente weiterhin nach dem bisherigen entlohnungsbezogenen System berechnet.
- ⇒ Personen, die am 31. Dezember 1995 weniger als 18 Versicherungsjahre nachweisen können. Für diese wird die zukünftige Rente nach dem gemischten System berechnet (Entlohnungssystem plus Beitragssystem).
- ⇒ All jene Personen, die ab dem 1. Dezember 1996 zum ersten Mal ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis eingegangen sind. Für diese wird die zukünftige Rente ausschließlich nach dem neuen Beitragssystem berechnet.

Beispiel:

Arbeitnehmer mit 35 Beitragsjahren, der mit 57 Jahren in Pension geht und dessen letztes Jahresgehalt 21 420,05 Euro beträgt.

Berechnungssystem	Monatliche Bruttorente
Lohnbezogenes System	1 153,39 Euro
Gemischtes System (15 Jahre nach dem lohnbezogenen-, 20 Jahre nach dem beitragsbezogenen System)	1 007,59 Euro
Beitragsbezogenes System	898,25 Euro

4.2 Dienstaltersrente

Ab 2008 wird es schwieriger werden, eine Dienstaltersrente zu beziehen. Das heißt, sowohl die Lebensjahre als auch die Beitragsjahre steigen gestaffelt in Zweijahresabschnitten.

Für den Zeitraum 2006/2007 müssen lohnabhängige Arbeitnehmer/-innen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ➡ *Vollendung des 57. Lebensjahres und 35 Beitragsjahre*
- ➡ *39 Beitragsjahre, unabhängig vom Lebensalter*

Für selbstständige Arbeiter (Kaufleute, Handwerker, Landwirte) gilt:

- ➡ *Vollendung des 58. Lebensjahres und 35 Beitragsjahre*
- ➡ *40 Beitragsjahre, unabhängig vom Lebensalter*

In den kommenden Jahren verschieben sich die Lebens- und Beitragsjahre nach oben.

Mindestrente

Die Mindestrente ist eine Rente, die auf einen vom Gesetz jährlich neu festgelegten Betrag aufgestockt wird. Diese Aufstockung gewährt der Staat jenen, deren Rente unter der Mindestrente liegt. Die Gründe für eine sehr niedrige Rente sind geringe Beitragszahlungen und wenige Beitragsjahre. Der Betrag für die Aufstockung wird vom NIFS/INPS im Auftrag des Staates ausgezahlt.

Der monatliche **Mindestrentenbetrag** belief sich im Jahr 2006 auf 427,58 Euro.

4.3 Sozialgeld/Sozialrente

Sozialgeld und Sozialrente sind **Fürsorgeleistungen des Staates**, deren Betrag Jahr für Jahr neu festgelegt wird. Seit 1. Jänner 1996 gibt es nur noch das Sozialgeld (vorher gab es die Sozialrente). Die bis zum 31. Dezember 1995 zuerkannten Sozialrenten werden weiterhin ausbezahlt, sofern nicht eine Umwandlung in ein Sozialgeld beim NISF/INPS beantragt wurde.

Sozialgeld	Sozialrente
381 Euro (2006) pro Monat	314 Euro (2006) pro Monat

Die Bedingungen für das Anrecht auf Sozialgeld/Sozialrente sind:

- *Erreichung des 65. Lebensjahres*
- *Wohnsitz in Italien*
- *Nichtüberschreitung eines bestimmten Einkommens*

Auf das volle Sozialgeld/Sozialrente hat nur Anrecht, wer über **kein Einkommen** verfügt. Ein reduziertes Sozialgeld erhält derjenige, dessen Eigeneinkommen niedriger als das jährliche Sozialgeld ist (2006: 4 962 Euro bei Alleinstehenden und 9 924 Euro bei Verheirateten).

4.4 Invalidenrente

Man unterscheidet hierbei zwischen Invalidengeld und Arbeitsunfähigkeitsrente.

Invalidengeld

Voraussetzungen:

- *Arbeitsunfähigkeit von mindestens **67 bis 99 Prozent**, die Arbeitsfähigkeit muss um mindestens zwei Drittel vermindert sein.*
- *Fünf Beitragsjahre, davon mindestens drei Beitragsjahre in den letzten fünf Jahren*
- *NISF/INPS Versicherung seit mindestens fünf Jahren*

Ab einem bestimmten Einkommen wird das Invalidengeld gekürzt.

Bei Erreichung des Rentenalters wird die Invalidenrente in eine Altersrente umgewandelt.

Arbeitsunfähigkeitsrente

Voraussetzungen:

- *Fünf Beitragsjahre, davon drei Beitragsjahre in den letzten fünf Jahren*
- *Arbeitsunfähigkeit von **100 Prozent***
- *Beendigung jeglicher Arbeitstätigkeit*

Die fehlenden Jahre bis zum Rentenalter werden vom NISF/INPS für die Berechnung des Rentenbetrages aufgestockt.

4.5 Hinterbliebenenrente

Es gibt zwei Arten der Hinterbliebenenrente:

- ➡ **Übertragbare Hinterbliebenenrente** für den Fall, dass die verstorbene Person bereits Inhaber einer Rente war.
- ➡ **Indirekte Hinterbliebenenrente** für den Fall, dass die Person vor ihrer Pensionierung verstorben ist.

Höhe der Hinterbliebenenrente:

Die Angehörigen (z. B. Witwe, Kinder, Elternteil und Geschwister) erhalten je nach Verwandtschaftsgrad von 15 bis zu 70 Prozent der Rente der verstorbenen Person. Die Hinterbliebenenrente steht nur Verheirateten zu, Lebenspartner-schaften werden gegenwärtig noch nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für getrennt lebende Personen. Geschiedene haben Anrecht auf die Hinterbliebenenrente, wenn das Anrecht auf Unterhaltszahlung vorliegt.

Fallstudie: Hilfe zur Selbsthilfe

Der 23-jährige Thomas lebt mit einer anerkannten Behinderung von 74 Prozent und arbeitet in einer Behindertenwerkstatt. Nun soll er über die Pflichtvermittlung des Arbeitsamtes eine Teilzeitarbeit von fünf Stunden pro Tag beginnen, wo er ca. 450 Euro monatlich verdienen wird. Thomas freut sich auf den neuen Aufgabenbereich, weiß aber nicht, ob er noch zusätzliche finanzielle Unterstützung bekommt.

4.6 Freiwillige Weiterversicherung

Nachdem in Zukunft die Summe der eingezahlten Rentenbeträge entscheidend sein wird, haben Teilzeitarbeitende die Möglichkeit, beim NISF/INPS um die freiwillige Zusatzbeitragszahlung anzusuchen, um auf Vollzeitbeiträge zu kommen. Voraussetzung hierfür ist ein Beitragsjahr in den letzten fünf Jahren vor dem Ansuchen. Das gilt auch für Saisonarbeiter/-innen und freie Mitarbeiter/-innen.

Alle anderen Arbeitnehmer müssen mindestens fünf effektive Beitragsjahre oder drei Beitragsjahre in den letzten fünf Jahren vor dem Ansuchen aufweisen. Um Genehmigung der freiwilligen Beitragszahlungen können schließlich auch jene ansuchen, die fakultativ wegen der Erziehung von Kindern zwischen drei und acht Jahren oder wegen der Krankheit von Kindern zwischen drei und acht Jahren dem Arbeitsplatz fernbleiben, beziehungsweise Freistunden für das Stillen von Säuglingen in Anspruch nehmen.

Hausfrauen, die in der Kindererziehung und Pflege tätig sind und die Genehmigung zur freiwilligen Beitragszahlung erhalten, können im Rahmen des Familienpaketes der Region Trentino-Südtirol um Unterstützung ansuchen. Dafür ist ein Beitrag in Höhe von maximal 1 187,68 Euro vorgesehen. Frauen sollten nicht vergessen, beim NISF/INPS um die **figurativen Rentenbeiträge** für den gesetzlich vorgeschriebenen Schwangerschaftsurlaub von fünf Monaten anzusuchen. Dies gilt für jene Frauen, die in dieser Zeit nicht rentenversichert waren und zumindest fünf Beitragsjahre aufweisen.

4.7 Die Patronate

Die Bestimmungen im Bereich der Sozialversicherung und der sozialen Dienstleistungen sind so umfangreich und kompliziert, dass sich der einzelne Bürger in diesem Gesetzesdschungel nicht allein zurechtfinden kann. Deshalb wurden die sogenannten Patronate als öffentliche Informations- und Beratungsstellen eingerichtet, an die sich alle Bürger wenden können.

Die Patronate haben folgende Aufgaben:

- *Sie vertreten die Ansprüche und Forderungen der Versicherten gegenüber den Versicherungsanstalten.*
- *Sie beraten und informieren über Ansprüche auf Sozialfürsorgeleistungen.*
- *Sie fassen Anträge und Gesuche ab und leiten sie an die zuständigen Ämter weiter.*
- *Sie leisten den Versicherten und Antragstellern sachkundigen Beistand, falls notwendig auch Rechtsbeistand.*

Die Patronate werden von den Verbänden der Erwerbstätigen wie KVW, Gewerkschaften, Bauernbund, Handwerkerverband usw. geführt. Der Patronatsdienst ist für alle Bürger kostenlos. Da die Patronate Aufgaben von besonderem öffentlichem Interesse wahrnehmen, bekommen sie für die geleistete Arbeit vom Staat und von den Regionen Zuschüsse.



1. Eine 48-jährige Hausfrau, die seit zehn Jahren ihre Berufstätigkeit aufgegeben hat, erkrankt an einem schweren Tumorleiden. Da sie 17 Jahre als Sekretärin bei einem Rechtsanwalt gearbeitet hat, will sie um eine Invalidenrente ansuchen. Wohin kann sie sich wenden, um zu erfahren, ob sie Anspruch auf Invalidenrente hat? Erfüllt sie die Voraussetzungen für eine Invalidenrente?
2. Eine Sozialbetreuerin arbeitet beim Hauspflagedienst der Stadt Meran und ihre Kollegin beim Hauspflagedienst der KVW-Genossenschaft ASOD. Beide sind der Meinung, dass sie als Sozialbetreuerinnen die gleiche Tätigkeit verrichten und demnach bei der gleichen Rentenkasse versichert sind. Was meinen Sie?
3. Eine Sozialbetreuerin hat vor ihrer Ausbildung einige Jahre als Arbeitnehmerin in Hotels gearbeitet. Nach ihrer Ausbildung arbeitet sie nun in einem Altersheim, das eine öffentliche Stiftung ist. Bei welcher Rentenkasse war sie in ihrer früheren Tätigkeit und bei welcher ist sie in der derzeitigen Tätigkeit versichert? An wen kann sie sich wenden und was muss sie tun, damit ihr bei ihrer zukünftigen Rente alle Versicherungsjahre angerechnet werden?

5 Die Arbeitsunfallversicherung INAIL

Für die Sicherheit am Arbeitsplatz und die Vorbeugung von Gesundheitsrisiken ist in erster Linie der Arbeitgeber zuständig.	Der Gesundheitsschutz ist am wirksamsten, wenn die Betroffenen selbstbewusst und aktiv gegen die Gesundheitsrisiken am Arbeitsplatz vorbeugen und diese ausschalten.	Erwerbstätige sind gegen Schäden, die durch Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten entstehen, beim öffentlichen Institut für Arbeitsunfälle pflichtversichert.
--	---	--

Träger der gesetzlichen Arbeitsunfallversicherung in Italien ist das INAIL (Istituto Nazionale per l'Assicurazione contro gli Infortuni sul Lavoro). Zur Versicherung verpflichtet sind alle Wirtschaftsbereiche, deren Beschäftigte Maschinen, Geräte oder Anlagen bedienen. Die Pflichtversicherung gilt nicht nur für die Arbeitnehmer, sondern auch für Lehrlinge und Praktikanten. Aber auch Selbstständige, wie z. B. Bauern, Handwerker, Handelsreisende usw., müssen sich gegen Arbeitsunfälle versichern.

Mit dem Gesetz 493/99 wurde **auch für Hausfrauen** die Versicherungspflicht eingeführt und muss von der Versicherten bezahlt werden. Die Versicherungsmeldung beim INAIL muss vom Arbeitgeber vorgenommen werden.

- ➡ *Es muss eine Betriebsmeldung mit genauer Angabe der Tätigkeit, der verwendeten Maschinen und der Anzahl der Beschäftigten erfolgen. Diese Angaben benötigt das INAIL, um das Tätigkeitsrisiko und das Unfallrisiko zu errechnen. Die Versicherungsprämie für die einzelnen Betriebe wird aufgrund des Unfallrisikos, aber auch anhand der tatsächlich dort geschehenen Arbeitsunfälle und der Bruttolöhne errechnet.*
- ➡ *Der Beginn eines jeden Arbeitsverhältnisses muss dem INAIL mitgeteilt werden. Falls ein Betrieb Personen »schwarz« beschäftigt oder die Prämienzahlungen nicht ordnungsgemäß getätigt wurden, haben die in einen Arbeitsunfall verwickelten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer laut Artikel 2166 des ZGB trotzdem Anspruch auf die Leistungen der Unfallversicherung. Das INAIL macht dann gegenüber dem säumigen Betrieb Regressansprüche geltend.*

Sollte sich bei Arbeitsunfällen herausstellen, dass zum Beispiel die Schutzvorkehrungen ungenügend waren oder Unfallverhütungsvorschriften verletzt wurden, erbringt das Unfallinstitut dem Versicherten gegenüber zwar die Leistungen, hat aber die Möglichkeit, den Arbeitgeber auf Schadensersatz zu verklagen. Das Anrecht auf die Leistungen der Unfallversicherung besteht auch dann, wenn der Unfall oder die Berufskrankheit vom Arbeitnehmer selbst verschuldet wurden. Dies gilt natürlich nicht, wenn sich der Arbeiter **vorsätzlich Verletzungen oder Selbstverstümmelungen** zufügt.

Merke:

- ➡ Arbeitstätigkeiten sind mit unterschiedlichen Risiken für die Gesundheit verbunden. Jede Tätigkeit hat ihren eigenen Gefahrengrad, an dem sich die Versicherungsprämien orientieren.
- ➡ Die Arbeitsunfallversicherung entbindet die Arbeitgeber weitgehend von der zivilrechtlichen Schadensersatzpflicht gegenüber ihren Angestellten für die gesundheitlichen Folgen von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten.
- ➡ Die Prämien für die Arbeitsunfallversicherung zahlt allein der Betrieb. Die Ansprüche der Arbeitnehmer gegenüber dem INAIL bestehen unabhängig von der ordnungsgemäßen Einzahlung der Versicherungsbeiträge.
- ➡ Handwerker und selbstständig Erwerbstätige der Landwirtschaft müssen selbst einzahlen.

Meldung des Unfalls

Die Arbeitnehmer/-innen sind verpflichtet, jeden Unfall, auch den kleinsten, dem Arbeitgeber sofort zu melden. Tun sie dies nicht, verlieren sie den Anspruch auf die Versicherungsleistungen. Der Betriebsinhaber seinerseits hat die Pflicht, den Unfall innerhalb von zwei Tagen dem INAIL zu melden. Der Meldung muss ein ärztliches Zeugnis beiliegen. Unterlässt der Arbeitgeber die Meldung, können die betroffenen Arbeitnehmer/-innen den Unfall direkt dem INAIL mitteilen.

Die wichtigsten Versicherungsleistungen des INAIL

- ➡ *Kostenlose ärztliche Betreuung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst*
- ➡ *Das INAIL zahlt für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit ein **Unfallgeld**, das je nach Dauer der Genesung zwischen 60 und 75 Prozent des gemeldeten Lohns betragen kann.*
- ➡ *Erleidet ein Arbeitnehmer durch einen Unfall oder durch eine Berufskrankheit eine dauerhafte Minderung seiner Arbeitskraft von **mindestens elf Prozent**, so garantiert ihm das INAIL eine Unfallrente. Für die Höhe der Rente ist neben dem Invaliditätsgrad der Brutto-lohn der letzten 12 Monate vor Eintritt des Schadensfalls ausschlaggebend. Bei bleibender Schwerstinvalidität zahlt das INAIL auch eine monatliche Begleitzulage und gewährt Zusatzleistungen (Prothesen, Kuraufenthalte usw.).*
- ➡ *Endet ein Arbeitsunfall tödlich, bekommen die Hinterbliebenen eine monatliche Sonderzahlung für Hinterbliebene sowie einen Begräbnisbeitrag.*
- ➡ *Es gibt eine Reihe von Krankheiten, deren Ursache sich auf die Arbeitstätigkeit zurückführen lässt. Man bezeichnet sie als **Berufskrankheiten**. Die häufigsten anerkannten Berufskrankheiten sind Staublunge (Silikose), Bleivergiftungen, Taubheit oder Allergien. Die ärztliche Betreuung und die finanziellen Leistungen hierfür sind dieselben wie beim Arbeitsunfall.*

- ➡ Seit dem Jahr 2000 zahlt das INAIL eine Entschädigung für die Verminderung der psycho-physischen Integrität (biologischer Schaden). Die Beeinträchtigung muss zwischen sechs Prozent und 100 Prozent liegen. Ursache für den Unfall und die Krankheit muss die Ausübung der Arbeit sein.

Fallstudie: Wie schütze ich mich und andere?

Die Sozialbetreuerin M. hat sich beim Messen des Blutzuckers gestochen. Der Betreute hat Hepatitis C. Obwohl die Sozialbetreuerin darüber informiert war, hat sie keine Hygienemaßnahmen angewandt. Wie soll sich die Sozialbetreuerin verhalten? Ist sie trotzdem versichert, obwohl sie die Hygienevorschriften missachtet hat?



1. Die Kosten für die Arbeitsunfallversicherung trägt nur der Betrieb. Nehmen Sie hierzu Stellung.
2. Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass das INAIL die Versicherungsleistungen auch dann zahlt, wenn der Unfall durch das Verschulden des Arbeitnehmers erfolgt?
3. Überlegen Sie, welchen gesundheitlichen Gefahren und Risiken Menschen in Pflegeberufen am häufigsten ausgesetzt sind. Mit welchen Maßnahmen können sie sich dagegen schützen?

Die wichtigsten Internetadressen:
www.provinz.bz.it/vorsorge
www.pensplan.com.it